Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Stadt Bargteheide
Die Bürgermeisterin
z.H.: Frau Kruse-Gobrecht
Rathausstraße 24-26
22941 Bargteheide

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 08.01.2021/
Mein Zeichen: 7411.3/7424.2
Meine Nachricht vom: 18.12.2020

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: 04542/82201-40

26.03.2021

Anordnung zur Wiederaufforstung einer Waldfläche nach § 8 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung

Sehr geehrte Frau Kruse-Gobrecht,

gegen Sie ergeht folgender **Bescheid**

1. Sie werden angewiesen, die kahl geschlagene Waldfläche auf dem städtischen Grundstück südlich der Bebauung Lohe 42 bis 50 bzw. östlich der Bebauung Am Bornberg 5 bis 7a auf dem Flurstück 60/19, Flur 14 Gemarkung Bargteheide **spätestens bis zum 31.12.2021** wieder aufzuforsten (Anlage 1).

Die erforderliche Wiederaufforstung der Fläche mit einer Flächengröße von ca. 0,41 ha (vgl. Anlage 1) dient der Wiederherstellung des vorherigen, baumartenreichen und vielfältig strukturierten Waldflächenzustandes. Zielsetzung ist die Wiederherstellung eines naturnahen, standortgerechten Waldbestandes.

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1.1 Die Wiederaufforstung hat auf der Grundlage der forstlichen Standortskartierung mit entsprechend standortgerechten Waldbäumen zu erfolgen. Die Baumarten-zusammensetzung erfolgt auf der Grundlage der Baumartenempfehlung der Standortskartierung für das Land Schleswig-Holstein. Die Pflanzung hat nach den forstlichen Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Verwendung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG) zu erfolgen.

1.2 Für die ordnungsgemäße Wiederaufforstung der Fläche ist ein entsprechender Kosten- und Pflanzplan zu erstellen und der Forstbehörde im Vorwege zur Abstimmung vorzulegen. Die Maßnahme hat durch forstfachlich, sach- und fachkundiges Forstpersonal zu erfolgen (wenden Sie sich diesbezüglich bitte an den örtlich zuständigen Bezirksförster der Landwirtschaftskammer Herrn Schulte, Moordiek 17, 23820 Pronstorf Diekhof, Tel: 04556 1221).

1.3 Als Gehölzarten für die Wiederaufforstung sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze entsprechend der Vorgabe der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt („Standortheimische Baumarten in Schleswig-Holstein") vom 27.01.2016 zu verwenden (Anlage 2).

1.4 Die auf dem Flurstück einzeln noch vorhandenen, stabilen und gesunden Bäume sind zu erhalten und in die Wiederaufforstung zu integrieren.

1.5 Als Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse sind an den umgebenden Bäumen je 10 Ersatznistkästen mit unterschiedlichen Fluglochweiten für Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter und 3 selbstreinigende Fledermausflachkästen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

1.6 Die Wiederaufforstungsmaßnahme einschließlich ggf. erforderlicher Vorarbeiten ist durch einen fachkundigen Biologen/-in im Hinblick auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen zu begleiten. Die biologische Begleitung hat auch ein Absuchen der Fläche nach Tiervorkommen vor Aufnahme der Arbeiten zu umfassen. Entsprechender Handlungsbedarf ergibt sich aus der artenschutzrechtlichen Stellungnahme zu den Fällarbeiten (BBS Büro Greuner-Pönicke vom 25.01.2021), die zu beachten ist (Anlage 3).

1.7 Nach Abschluss der Arbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde ein Bericht der biologischen Begleitung vorzulegen. Dieser Bericht hat auch einen Nachweis über die erfolgreiche Anbringung der Ersatzquartiere (s.o., Nr. 1.5) zu beinhalten.

1.8 Die Wiederaufforstung umfasst außer dem ersten Anbau auch die Ergänzung durch spätere Nachpflanzungen, die zur Erzielung eines lückenlosen Waldbestands nötig sind, Schutzmaßnahmen gegen Wild und Forstschädlinge sowie eine nach forstlichen Grundsätzen notwendige Pflege der Kultur.

1.9 Die Fertigstellung der Fläche ist der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

2. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.500,00 Euro angedroht.

<u>Sachverhaltsdarstellung:</u>

Anlässlich einer hier telefonisch eingegangenen Anzeige am 09.12.2020 sowie weiterer schriftlicher Meldungen dazu; einer sich anschließenden forstbehördlichen Sachverhaltsprüfung sowie einer Inaugenscheinnahme der Flächenverhältnisse vor Ort wurde festgestellt, dass die bislang auf dem o.g. Flurstück existierende standortangepasste, stabile und vitale Waldfläche durch Sie ungenehmigt und nahezu vollständig flächig kahlgeschlagen worden ist.

Mit Anhörungsschreiben vom 18.12.2020 habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon haben Sie mit Schreiben vom 08.01.2021 Gebrauch gemacht. Sie führen darin u.a. aus, dass insbesondere aufgrund eines Sturmereignisses in 2017 (dessen Schäden bereits zwischenzeitlich aufgearbeitet und entsprechend beseitigt worden waren), vor allem durch Astabrisse und –ausbrüche,

die die Trockenheit in den Jahren 2018 und 2019 hervorbrachte, ein dringendes Erfordernis zur Durchführung entsprechender Pflegemaßnahmen auf der Fläche bestand und diese zur Herstellung der Verkehrssicherheit notwendig waren. Aus diesem Anlass fand auf der 1987 extrem eng angepflanzten und somit mit großer Anzahl an Gehölzen von stangenhaftem Habitus versehenen Fläche eine Begutachtung des städtischen Bauhofes statt, die unter Berücksichtigung der Kriterien Baumart, Standort, Beschattung durch Nachbarbäume, Fehlentwicklung (stangenhafter Wuchs), Zwieselbildung, Mehrstämmigkeit, das Ziel hatte alle zu erhaltenden Bäume (Überhalter) festzulegen. Diese Bäume wurden farbig gekennzeichnet/markiert und somit zum Erhalt festgesetzt.

Am 15.01.2021 fand darüber hinaus ein gemeinsamer Ortstermin zwischen Behördenvertretern (UNB, UFB) und Stadtverwaltung statt. Hieraus ergaben sich keine neuen Erkenntnisse bzw. Sachverhalte, weshalb die Wiederaufforstung nicht zur Durchführung kommen sollte.

Begründung:

Zu 1.:

Die in Rede stehende Waldfläche wies eine stabile, standortgerechte, gesunde, vielfältig strukturierte, baumartenreiche, vollflächige Waldbestockung mittleren Baumalters (schätzungsweise ca. 30 – 40 Jahre) auf, die eine zusammenhängende, kompakte Flächeneinheit bildete. Es wurden u.a. Waldbaum- und Straucharten wie Birke, Rotbuche, Saalweide, Eiche, Pappel, Lärche, Feldahorn, Bergahorn, Esche, Fichte, Erle, Hasel, Liguster, Weißdorn festgestellt. Alters- und entwicklungsmäßig ist überwiegend von schwachem Baumholz auszugehen. Darüber hinaus ist bei dem hier vorliegenden Bestandesalter, der Baumartenzusammensetzung, der Vitalität des Bestandes sowie der zusammenhängenden, kompakten Flächenausformung und –lage weder von einem vollflächigen Schadereignis, verursacht durch Sturm und/oder Schädlingsbefall, noch von erforderlichen Maßnahmen in derartigem Umfang aus Gründen der Verkehrssicherheit, auszugehen.

Die Ihrerseits durchgeführte Maßnahme, bei der im Vorwege ausdrücklich alle zu erhaltenden Bäume durch Markierungen festgelegt worden sind, hat zweifelsfrei freilandähnliche Flächenverhältnisse erzeugt, da im Ergebnis gegenwärtig nur noch wenige, einzelne Restbäume, extrem verteilt und isoliert stehend auf der Fläche vorhanden sind.
Es ist offensichtlich, dass es sich bei den durch Sie durchgeführten Maßnahmen in der Waldfläche um einen Kahlschlag im Sinne des § 5 Absatz 3 LWaldG handelt. Ein Kahlschlag liegt insbesondere dann vor, wenn die Hiebsmaßnahme zu freilandähnlichen Verhältnissen führt und damit mindestens zeitweilig eine erhebliche Beeinträchtigung von Waldfunktionen verbunden ist. Mit den von Ihnen durchgeführten Maßnahmen haben Sie die Voraussetzungen eines Kahlschlags erfüllt. Ein Kahlschlag liegt gemäß § 5 Absatz 3 LWaldG regelmäßig dann vor, wenn auf einer Fläche von über 0,3 ha der Holzvorrat auf weniger als 60 % des standörtlich üblichen abgesenkt wird. Dies ist hier gegeben.

Neue, forstfachlich nachvollziehbare Argumente und/oder gar plausible Begründungen, wurden aus forstfachlicher Sicht weder in der Anhörung (Ihr Schreiben vom 08.01.2021) noch in dem gemeinsamen Ortstermin am 15.01.2021 Ihrerseits vorgetragen.

Die in Rede stehende Fläche ist Wald im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des LWaldG. Wald in diesem Sinne sind auch kahl geschlagene oder durch Brand oder Naturereignisse entstandene Waldkahlflächen und verlichtete Grundflächen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LWaldG).

Gemäß § 8 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes kann die Forstbehörde die Wiederaufforstung von unbestockten oder unvollständig bestockten Flächen ohne Rücksicht auf die Ursache ihrer Entstehung anordnen, wenn die Flächen Wald im Sinne dieses Gesetzes sind oder gewesen sind. Bei der dabei zu treffenden Ermessensentscheidung sind die für eine Wiederaufforstung sprechenden öffentlichen Belange gegen Ihre Interessen abzuwägen. Für eine Wiederaufforstung spricht zum einen der gesetzliche Auftrag in § 1 Abs. 1 Satz 2 Landeswaldgesetz, den Wald nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. Ferner verpflichtet § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz den Waldbesitzenden grundsätzlich, Waldkahlflächen unabhängig von der Ursache der Entstehung wieder in Bestockung zu bringen. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Bewertung sind unbestockte Flächen in der Regel wieder aufzuforsten. Atypische öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte, die hier eine andere Bewertung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Kosten der Wiederaufforstung sind bei einer Abwägung gegenüber dem oben dargestellten öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes nachrangig.

Eine natürliche Wiederbewaldung, wie sie das Landeswaldgesetz in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als denkbare Alternative einer Wiederaufforstung nennt, ist hier nicht zu erwarten.

Sie haben auf der o. g. Fläche einen Kahlschlag einer vielfältig strukturierten, gesunden, vitalen, klimaresistenten Waldfläche ohne die hierfür erforderliche Genehmigung durchgeführt. Um Sie gegenüber einem Waldbesitzer, der die erforderliche Genehmigung einholt nicht besser zu stellen, ist für die Kahlschlagsfläche eine Wiederaufforstung mit der Zielsetzung der Herstellung des ursprünglichen Zustandes, zu fordern.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Wald von Ihnen gemäß den Vorgaben dieses Bescheides wiederherzustellen. Die unter den Nr. 1.1, 1.2, 1.8 und 1.9 genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich um die Voraussetzungen für eine dauerhafte Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, zu gewährleisten.

Die für die Wiederaufforstung gesetzte Frist erscheint unter Berücksichtigung der Flächengröße geeignet, die erforderlichen Vorarbeiten und die Pflanzung ohne unnötige Verzögerungen unter Ausnutzung der hierfür geeigneten Jahreszeit durchzuführen.

Die unter den Nr. 1.3 bis 1.7 benannten Nebenbestimmungen/Auflagen ergeben sich aus der naturschutzbehördlichen Stellungnahme in Abstimmung mit der Abteilung Artenschutz des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 09.03.2021, Posteingang am 15.03.2021, Anlage 4) und werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Bei den durchgeführten Fällarbeiten handelt es um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Arbeiten haben im durchgeführten Umfang zu einem Kahlschlag geführt, der nicht im Einklang mit einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung steht. Somit wurde die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt.

Eine Genehmigung für diesen Eingriff wurde von der Stadt Bargteheide weder beantragt, noch von der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Somit liegt ein unzulässiger Eingriff vor. In diesem Fall ist gemäß § 11 Abs. 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Im konkreten Fall handelt es sich bei dem betroffenen Waldbestand um einen vielfältig strukturierten und baumartenreichen Bestand, der nahezu ausschließlich mit standortgerechten, heimischen Gehölzarten bestockt war. Daher sind zur Wiederherstellung der ökologischen Funktion des Waldbestandes und somit des naturschutzrechtlich geforderten ursprünglichen Zustandes ausschließlich standortheimische Gehölzarten zu verwenden. Da durch den Kahlschlag auch Tierlebensräume vernichtet wurden, sind zudem bis zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Waldfläche entsprechende Ersatzquartiere bereit zu stellen.

Im Weiteren wurde für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Sachverhalte eine artenschutzrechtliche Stellungnahme vorgelegt. Aus der gutachterlichen Stellungnahme des Büros BBS Büro Greuner-Pönicke vom 25.01.2021 ergeben sich Anforderungen an die Ausführung der Wiederaufforstungsmaßnahme. Daher wurde zur Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG eine biologische Begleitung festgelegt.

Zu 2.:

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf den §§ 235, 236 und 237 Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Gemäß § 237 Abs. 3 beträgt das Zwangsgeld mindestens 15, höchstens 50.000 Euro. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes ist das Gewicht der zu schützenden öffentlichen Interessen und die Intensität des zu erwartenden Widerstands zu berücksichtigen. Dabei kommt der Wiederherstellung der Waldfläche besondere Bedeutung zu. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.500,- € notwendig ist, um Sie zu einer Wiederaufforstung zu veranlassen.

Für den Fall, dass auch die Androhung eines Zwangsgeldes Sie nicht zu der geforderten Wiederaufforstung veranlassen sollte, werde ich das Zwangsgeld solange wiederholt anwenden und schrittweise erhöhen, bis der Verwaltungsakt befolgt wurde (§ 235 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11 in 23879 Mölln einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hanka Kaczmarek

Anlage 1: Lageplan: Luftbildausschnitt mit Flurstück 60/19, inklusive rot markierter Wiederaufforstungsfläche von ca. 0,4 ha Größe

Anlage 2: Standortheimische Baumarten in Schleswig-Holstein; Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, Schreiben vom 27.01.2016

Anlage 3: Artenschutzrechtliche Stellungnahme zu Fällarbeiten; BBS Büro Greuner-Pönicke vom 25.01.2021

Anlage 4: Stellungnahme der UNB zum ungenehmigten Kahlschlag einer Waldfläche und zur Anordnung der Wiederaufforstung, Schreiben vom 09.03.2021

Anlage 1: Lageplan
Luftbildausschnitt mit Flurstück 60/19, inklusive rot markierter Wiederaufforstungsfläche von ca. 0,41 ha Größe

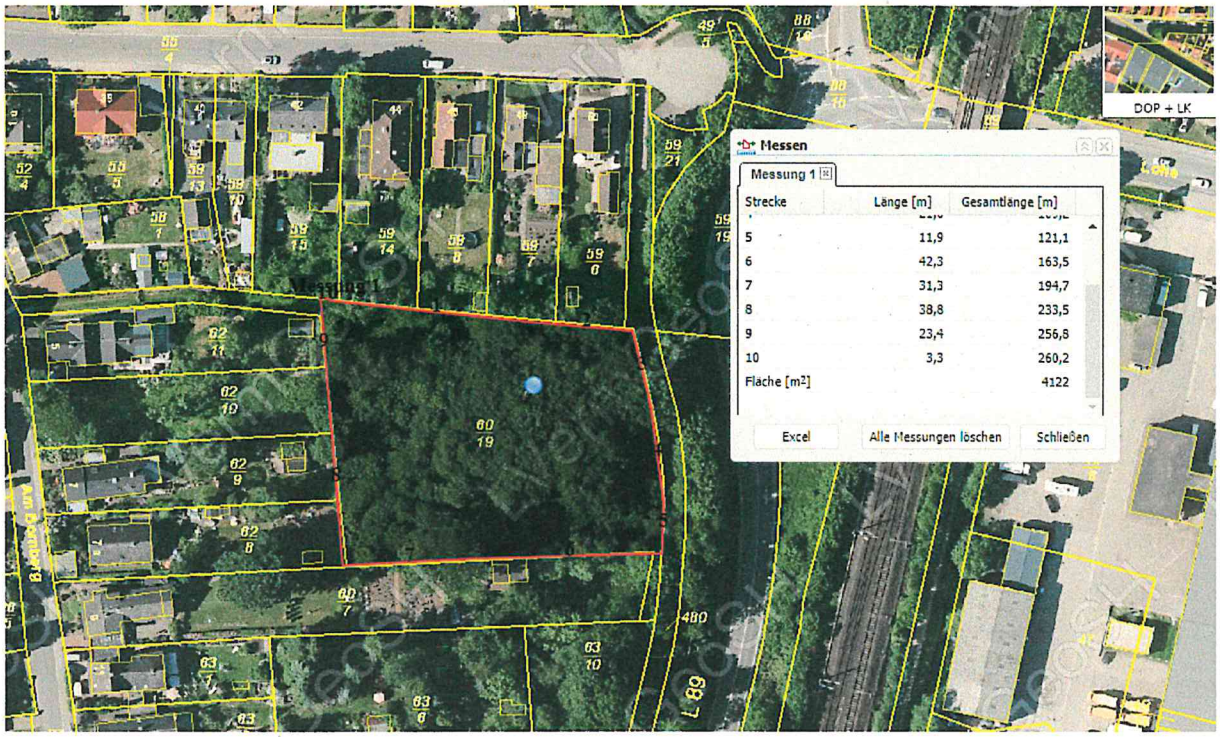

Anlage 2

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
Grätzelstrasse 2, 37079 Göttingen

HESSEN

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Göttingen, den 27.01.2016
Bearbeiter: Dr. Marcus Schmidt

Standortheimische Baumarten in Schleswig-Holstein

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 05.12.2004 ist die Frage bedeutsam, welche Baumarten in Schleswig-Holstein als standortheimisch gelten können. Gemäß § 2 (3) wird der Begriff „standortheimisch" im Gesetzentwurf wie folgt definiert: *„Standortheimisch ist eine Baumart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder in der Nacheiszeit befand"*. Anschließend wird der Begriff an mehreren Stellen in das neue Gesetz im Zusammenhang mit dem Aufbau standortgerechter naturnaher Wälder [§ 5 (2) Abs. 3], einer Ausnahme vom Kahlschlagverbot [§ 7 (2)] und der Erstinstandsetzung in Naturwäldern [§ 14 (5)] eingeführt.

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich im Wesentlichen an den Einstufungen des Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands (NetPhyD & BfN 2013) sowie am Atlas der Flora Schleswig-Holsteins und Hamburgs (Raabe 1987). Für vegetationsgeschichtliche Fragen wurde Lang (1994) herangezogen.

Die natürlichen Waldgesellschaften in Schleswig-Holstein sind, wie im übrigen Deutschland, von der nacheiszeitlichen Rückwanderung der vergleichsweise wenigen überdauernden Baumarten aus ihren südlichen Glazialrefugien auf der iberischen Halbinsel, in Süditalien und auf dem südlichen Balkan geprägt. Ab der Jungsteinzeit kam ein spürbarer Einfluss des Menschen hinzu, der möglicherweise das weitere Vordringen bestimmter Baumarten durch Viehhaltung und unterschiedliche Feldbaumethoden begünstigt bzw. erschwert hat.

Die Rotbuche (*Fagus sylvatica)* wanderte als eine der letzten Baumarten erst vor rund 3.000 bis 4.000 Jahren wieder in den Norden Mitteleuropas ein und kam in Schleswig-Holstein etwa vor 1.600 Jahren zur Massenausbreitung (Lang 1994). Ihre natürlichen Waldgesellschaften würden heute ohne menschlichen Einfluss im Bereich des Schleswig-Holsteinischen Hügellands über 90 %

NW-FVA
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Grätzelstraße 2
37079 Göttingen

Telefon
0551 – 69 401 - 0

Telefax
0551 – 69 401 - 160

E-Mail
zentrale@nw-fva.de

Internet
www.nw-fva.de

Bankverbindung
BIC: NOLADE2H
IBAN: DE80250500000106023534
NORD LB

und auf der Geest mindestens 70 % der Waldfläche einnehmen (Abschätzung auf der Grundlage einer unveröffentlichten PNV-Karte von K. Dierßen).

Darüber hinaus liegt Schleswig-Holstein im natürlichen Verbreitungsgebiet vieler anderer Baumarten, von denen die wichtigsten nachfolgend genannt werden sollen. Auf der Grundlage der oben genannten Arbeiten können als standortheimisch Stiel- und Trauben-Eiche (*Quercus robur, Q. petraea*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-, Flatter- und Feld-Ulme (*Ulmus glabra, U. laevis, U. minor*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Birken (*Betula pubescens, B. pendula*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Gewöhnliche Traubenkirsche *(Prunus padus),* viele Weiden-Arten (*Salix* spec.), Zitter- und Schwarz-Pappel (*Populus tremula, P. nigra*), Eberesche (*Sorbus aucuparia),* Vogel-Kirsche *(Prunus avium),* Wild-Birne *(Pyrus pyraster)* und Wild-Apfel *(Malus sylvestris*) gelten.

Raabe (1987) bewertet Berg-, Spitz- und Feld-Ahorn (*Acer pseudoplatanus, A. platanoides, A. campestre*) als in Schleswig-Holstein „urwüchsig", weist jedoch für Berg- und Spitz-Ahorn darauf hin, dass die Grenzen des ursprünglichen Vorkommens durch Anpflanzungen verwischt wurden. Von NetPhyD & BfN (2013) werden die drei genannten Ahorn-Arten in Schleswig-Holstein durchweg als einheimisch eingestuft. Die „Urwüchsigkeit" der Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) ist nach Raabe (1987) umstritten. Im bundesweiten Verbreitungsatlas (NetPhyD & BfN 2013) wird sie für Schleswig-Holstein jedoch überwiegend als einheimisch und nur an wenigen Punkten als synanthrop oder kultiviert eingestuft. Im Sinne des Gesetzes sollten alle drei Ahorn-Arten und die Sommer-Linde als standortheimisch bewertet werden, da eine sinnvolle räumliche Differenzierung nicht vorgenommen werden kann.

Nicht einheimisch sind nach Raabe (1987) Grau-Erle (*Alnus incana*) und Silber-Pappel (*Populus alba*). Die nur an wenigen Punkten vorkommende Elsbeere (*Sorbus torminalis*) gilt als eingebürgert (Raabe 1987).

Die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) wanderte, wie durch Pollenwerte, Großrest- und Nadelfunde belegt ist, bereits im Spätglazial, vor etwa 11.500 Jahren in Norddeutschland ein oder hatte dort vielleicht sogar Refugien (Lang 1994). Sie ist die einzige Nadelbaumart, die in Schleswig-Holstein als standortheimisch angesehen werden kann. Während Raabe (1987) vermutet, dass die Art nur in Teilen des Landes „urwüchsig" ist, stufen sie NetPhyD & BfN (2013) durchweg als einheimisch ein. Die Eibe (*Taxus baccata*) verjüngt sich in Schleswig-Holstein heute gelegentlich spontan in siedlungsnahen Wäldern. Ihre Samen werden dorthin meist aus Gärten durch Vögel eingetragen.

Hinweise auf natürliche Eiben-Vorkommen in Schleswig-Holstein gibt es jedoch nicht (NetPhyD 2013), daher führt Raabe (1987) die Art nicht auf.

Literatur:

Lang, G. (1994): Quartäre Vegetationsgeschichte Europas. – Jena, Stuttgart, New York. 462 S.

NetPhyD (Netzwerk Phytodiversität Deutschland) & BfN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2013): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. – Bonn – Bad Godesberg. 912 S.

Raabe, E. W. (1987): Atlas der Flora Schleswig-Holsteins und Hamburgs. Neumünster. 654 S.

Anlage 3

BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel

Ökologie
Planung
Graphik

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845
Fax: 0431 698533
Funk: 0171 4160840
www.BBS-Umwelt.de
eMail:BBS.Greuner-Poenicke@t-online.de

BBS Büro Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel

Stadt Bargteheide

Rathausstraße 24-26

22941 Bargteheide

Kiel, den 25.1.2021

Stadt Bargteheide, Gehölzfläche Lohe 2021

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zu Fällarbeiten

1. Anlass und Lage

Die Stadt Bargteheide hat auf einem Grundstück südlich der Straße Lohe und westlich des Südrings Gehölze gefällt. Der Umfang der Arbeiten soll bezüglich der Verbote gem. § 44 BNatSchG zum Artenschutz überprüft werden. Es sollen die Fragestellungen geprüft werden:

Wurden artenschutzrechtliche Verbote durch die Fällarbeiten ausgelöst?

Sind artenschutzrechtliche Vorgaben für die Wiederherstellung der Fläche zu beachten?

Das Büro BBS wurde beauftragt, mit dieser Stellungnahme Bestand und Handlungsbedarf zu ermitteln und dazustellen. Das Ergebnis wird hiermit vorgelegt.

Es gelten hier die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetztes:

<u>Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:</u>

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Das Ziel der artenschutzrechtlichen Bewertung wurde am 20.1.2021 mit der UNB, Frau Faull, abgestimmt. Die betroffene Fläche ist nachfolgend dargestellt:

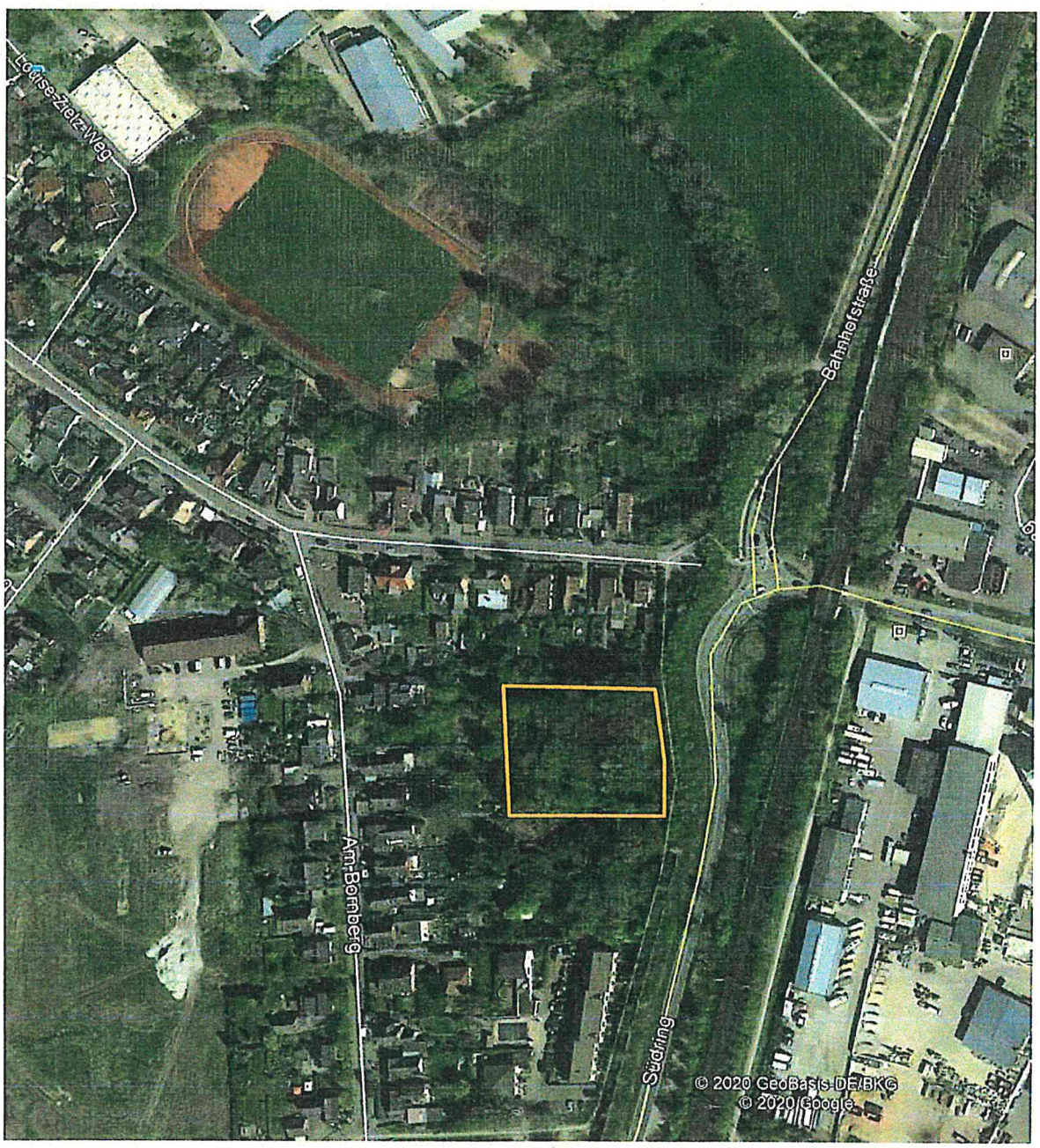

Abb. 1: Lage der betroffenen Fläche (Luftbild Google earth)

2. Fällarbeiten

Am 23. November 2020 wurden größere Anteile der Bäume und Sträucher auf der Fläche in Handarbeit mit Motorsäge. Dabei wurden ältere Bäume stehen gelassen, vorhandene Totholzhaufen wurden belassen und die gefällten Stämme liegen zurzeit noch auf dem Grundstück. Astwerk der gefällten Bäume wurde geschreddert, Schreddergut liegt ebenfalls noch auf der Fläche. Größere Schäden durch Eingriffe in Boden waren nicht erkennbar.

3. Artenschutzrechtlicher Bestand im Bereich des Vorhabens

Der Vorhabensbereich wurde am 18.1.2021 bezüglich geschützter Arten untersucht. Folgende Biotopsituation ist hier festzustellen:

Totholz-Äste-Haufen an der südlichen Grenze, Potenzial als Winterquartier für v.a. Amphibien

Einzelne Birke als entwicklungsfähiger Einzelbaum, lagernde Stämme mit ca. 30 cm Durchmesser, d.h. nicht als Winterquartiere für Fledermäuse geeignet (gewesen)

Einzelbäume an der südlichen Grenze, tws. mit Höhlen und Kästen als Habitatbäume

Weitere Totholzhaufen an der Westgrenze, mögliche Winterquartiere für v.a. Amphibien oder die Haselmaus

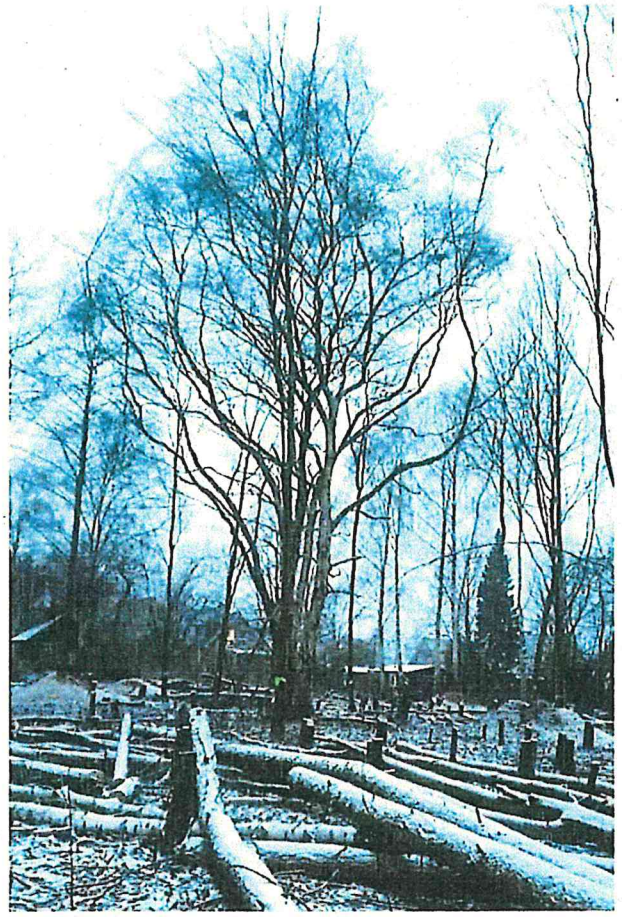

Einzelbäume mit Gehölzfreibrüternestern

Bereich im Nordwesten mit Hasel- u.a. Sträuchern, die zurückgeschnitten wurden, Birken an der Grundstücksgrenze wurden erhalten

Die Fläche liegt südlich einer Grünlandfläche mit Altbaumbestand, die für die Planung B-Plan 9b der Stadt Bargteheide faunistisch (2016/17) kartiert wurde. Bei der Potenzialanalyse zur hier zu bewertenden Fläche können diese Ergebnisse aus dem B-Plan 9b Hinweise zu den in Gehölzen vorkommenden Arten geben. Die Lage der Flächen ist in Abbildung 2 dargestellt. Die Habitatsituation lässt folgende Arten erwarten.

Brutvögel: Die Brutvogelkartierung im nördlich liegenden Bereich B-Plan 9b ergab nachgewiesene Brutvorkommen von 36 Arten, darunter eine streng geschützte Art (Waldohreule), eine deutschlandweit gefährdete Art (Star) sowie eine Art, die deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt wird (Gartenrotschwanz). Die Brutvogelgemeinschaft setzte sich vor allem zusammen aus verbreiteten, mäßig anspruchsvollen Arten der Gehölze, Parklandschaften und Siedlungen zusammen. Auf Grund des hohen Angebots an Höhlen, Spalten etc. in dem dortigen alten Baumbestand ist der Anteil an Gehölzhöhlen- und Nischenbrütern vergleichsweise hoch. So konnten neben diversen häufigen Arten wie z.B. verschiedenen Meisen auch zwei Paare des Stars sowie drei des Gartenrotschwanzes nachgewiesen werden. Die diversen Totholz-Anteile in dem alten Baumbestand im Bereich B-Plan 9b werden von verschiedenen Spechten zur Nahrungssuche genutzt, wobei 2017 jedoch nur ein Brutpaar des Buntspechts nachgewiesen werden konnte. Eine Besonderheit stellte 2017 die Brut eines Paars der Waldohreule in einer alten Weide dar; hier wurde ein altes Krähennest, welches auf dem morschen, teils hohlen Stamm des Baumes errichtet wurde, zur Brut genutzt.

Die Fläche südlich Lohe wies ebenfalls umfangreichen Gehölzbestand auf, allerdings sind nur wenige alte Bäume mit Höhlenangebot (z.B. im Süden) vorhanden. Es ist hier daher ein geringere Anteil an Höhlenbrütern zu erwarten. Aufgrund der Nähe zu Wanderweg und Gärten ist das Vorkommen der Waldohreule hier nicht zu erwarten. Die Gilde der Gehölzfrei- und Nischenbrüter, in geringerem Ausmaß als im Bereich B-Plan 9b, der Höhlenbrüter ist jedoch mit ganzen und Teillebensstätten zu erwarten. Hierzu zählen auch der Star, verschiedene Meisen und der Buntspecht.

Der aktuell betroffenen Fläche kommt eine relativ hohe Bedeutung als innerstädtischer Brutvogellebensraum zu, ähnlich wie im Planungsraum B-Plan 9b. Da hier allerdings die alten, Höhlen- und spaltenreichen Bäume mit hohem Totholzanteil deutlich weniger vorkommen, ist die Bedeutung als Nahrungs-, Brut- und Rückzugsraum für diverse Arten als mäßig einzustufen.

In den Gehölzen in angrenzenden Gärten und dem Damm am Südring sind vergleichbare Gehölzbrutvögel zu erwarten. In den umgebenden Gärten sind zudem Arten der Siedlungsbereiche und Gebäude als Brutvögel anzunehmen, es sind vielfach Nebengebäude mit Brutplatzangebot für Nischenbrüter zu finden.

Fledermäuse: Im Bereich B-Plan 9b wurden 2017 sieben Fledermausarten nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind nach dem BNatSchG streng geschützt und werden unter Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. In der Roten Liste Deutschlands gelten die Breitflügelfledermaus und das Braune Langohr als gefährdet (Kategorie 3). Der Große Abendsegler ist auf der Vorwarnliste (V) geführt, Wasser-, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus sind in Deutschland als ungefährdet (*) eingestuft. In Schleswig-Holstein gelten Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhautfledermaus als gefährdet (Kat. 3), Mückenfledermaus und Braunes Langohr stehen auf der Vorwarnliste, während die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus ungefährdet sind.

Für diese Arten ist das Vorkommen auf der Fläche der Fällaktion an der Lohe ebenfalls möglich, nur die Wasserfledermaus ist weniger wahrscheinlich. Das Angebot an Quartieren ist jedoch geringer und Höhlen mit Wochenstubenpotenzial befinden sich nur an einem Baum im Südwesten an der Grundstücksgrenze. Die weitere Fläche ist als Nahrungsraum einzustufen. Aufgrund der dichten Gehölzbestände und Schattenwirkung ist jedoch keine umfangreiche Insektenwelt als Nahrungsgrundlage anzunehmen gewesen.

Amphibien und Reptilien: Die Amphibienuntersuchung im Bereich B-Plan 9b ergab Vorkommen von insgesamt vier Arten, welche in den beiden dort untersuchten Gewässern Laichvorkommen aufwiesen. Während das Regenrückhaltebecken von Gras- und Teichfrosch sowie dem Teichmolch besiedelt war, konnte in dem Wiesentümpel im Nordosten der Fläche neben Teichmolch und Teichfrosch auch der europäisch geschützte Kammmolch nachgewiesen werden.

Die Fläche der Fällaktion weist keine Gewässer auf. Sie kann jedoch von Amphibien und Reptilien als Landlebensraum genutzt werden. Insbesondere die Totholzhaufen können im Winter als Überwinterungsversteck genutzt sein. Unter den Amphibien ist der europäische Kammmolch neben den national geschützten Arten nicht auszuschließen, Waldeidechse und Blindschleiche sind anzunehmen, die Zauneidechse als europäisch geschützte Art kann ausgeschlossen werden, da sonnig-sandige Bereiche als Lebensraum der Art nicht vorkommen.

Kleinsäuger einschl. Haselmaus: In den Gehölzen ist das Vorkommen der Haselmaus nicht ganz auszuschließen. Die Art wurde im Bereich B-Plan 9b bei umfangreicher Kartierung nicht festgestellt, es kommen an der Lohe jedoch dichte Sträucher (auch Hasel), Totholz für die Überwinterung und Nahrungspflanzen vor. Darüber hinaus ist mit weiteren Kleinsäugern zu rechnen. Überwinterung der Tiere ist in umfangreich lagerndem Totholz anzunehmen.

Weitere Arten: Weitere streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Als besonders geschützte Arten können Laufkäfer vorkommen. Wildbienen oder Tagfalter werden aufgrund des hohen Anteils an Gehölz und Beschattung nicht angenommen. Libellen können aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden, ebenso der Nachtkerzenschwärmer, da keine Staudenfluren vorkommen. Die Weinbergschnecke wäre hier typisch, es wurden aber keine Tiere gefunden. Für weitere besonders geschützte Arten ist keine Habitateignung festzustellen.

Für Totholz bewohnende Käfer sind zwei Stämme geeignet, ein Höhlenbaum steht im Südwesten an der Grundstücksgrenze, ein weitere liegt in der Fläche und wurde gefällt. Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) nicht anzunehmen.

Totholzstamm

Die wertgebenden Arten für den Bereich B-Plan 9b und die betroffene Fläche sind nachfolgend zusammenfassend angegeben:

Raumnutzung Artenschutz

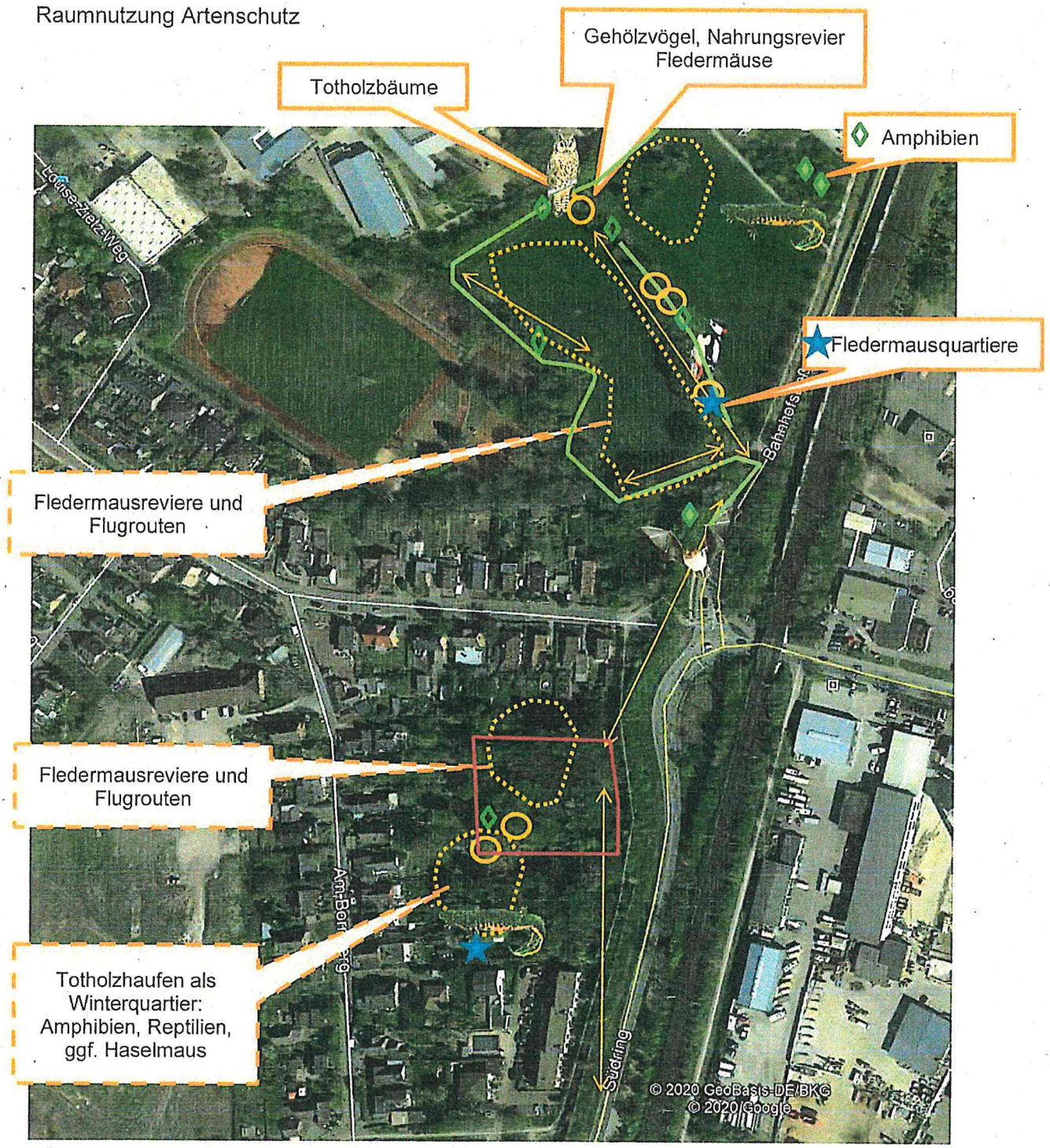

Abb. 2: Lage der Untersuchungsflächen und faunistische Situation

4. Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote durch die Fällaktion

Tötung von geschützten Arten: Die angegebenen Vogelarten sind bei der Fällaktion im November 2020 nicht als Brutvögel betroffen gewesen. Für die mobilen Arten kann das Töten daher ausgeschlossen werden.

Die gefällten Bäume weisen Stammdurchmesser von ca. bis 30 cm auf, so dass hier Winterquartiere (frostfrei bei Stammdurchmesser > 50 cm) ausgeschlossen werden können. Eine Tötung von Tieren in Winterquartieren ist daher nicht erfolgt.

Sofern die Haselmaus vorkommen würde, wäre sie zurzeit im Winterquartier. Dies wären in der Fläche die Totholzhaufen. Diese wurden nicht verändert, Tötung von Tieren ist daher nicht anzunehmen.

Amphibien und Reptilien können zur Überwinterung die Totholzhaufen nutzen. Diese wurden nicht verändert, so dass keine Tötung gegeben ist.

Für Laufkäfer oder Totholzkäfer wäre das Vorkommen ebenfalls derzeit in Winterquartieren anzunehmen. Dieses sind aufgrund der Größe der noch stehende Höhlenbaum sowie die Totholzstrukturen auf der Fläche. Beide sind nicht beeinträchtigt, der gefällte Baum mit Totholz ist nicht frostsicher und daher nicht für Tötung relevant. Arten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor.

Die Weinbergschnecke kann in der Fläche am Boden vorkommen. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere durch die Fällaktion getötet wurden. Der überwiegende Teil der Fläche mit liegendem Totholz als Winterversteck wurde nicht beeinträchtigt, so dass die Tötung einzelner Tiere hier dem ortsüblichen Lebensrisiko der Art entspricht. Auch bei Durchforstung mit geringerer Intensität, die hier im Wald zulässig ist, wäre eine Betroffenheit nicht auszuschließen, so dass einzelnes Töten hier keinen Verbotstatbestand i.S. § 44 BNatSchG darstellt.

Störung von Tieren: Die hier zu erwartenden Arten sind überwiegend im November in Winterruhe und damit nicht störungsempfindlich. Dies gilt nicht für die Vogelwelt, die allerdings als mobile Art ausweichen kann und im Umfeld auch ausreichend Gehölzbestand gefunden hat, so dass kein Winterhabitatengpass entstanden ist.
Eine Störung mit Auswirkung auf den Erhaltungszustand von Arten kann ausgeschlossen werden.

Zerstörung von Lebensstätten: Der Gehölzbestand ist als Lebensstätte von Arten mit Habitaten geringer Größe einzustufen, hier z.B. Meisen, Weinbergschnecke oder Waldeidechse aber auch Haselmaus. Für Arten mit größeren Habitatansprüchen, wie Fledermäusen oder Waldohreule aber auch Amphibien stellt die Flächen einen Teillebensraum dar.

Maßgebende Bestandteile des Lebensraumes sind wenige größere Bäume, ein Baum im Südwesten mit Höhlen und Nistkästen, ältere Haselsträucher im Nordwesten und Totholzhaufen als Winterquartiere v.a. im Süden und Westen der Fläche.

Zudem ist der Kronenbereich der Gehölze für Gehölzbrutvögel bedeutsam, in den größeren verbliebenen Bäumen sind Nester in den Kronen noch festzustellen.

Die maßgebenden Bestandteile des Lebensraumes wurden belassen und nicht beeinträchtigt. Höhlen für Höhlenbrüter oder Fledermäuse sind daher noch vorhanden, ebenso die Winterquartiere aus Totholzstrauchwerk. Es wurden im Nordwesten Haselsträucher abgesägt, diese sind aber noch vorhanden. Für die Haselmaus besteht, wie bei einer Knickpflege, die

Möglichkeit Gehölze im Randbereich oder die auf der Fläche verbliebenen Bäume und wieder aufwachsende Sträucher als Lebensraum zu nutzen. Auch ist mit dem Austreiben von Nahrungspflanzen zu rechnen, so dass eine Zerstörung der Lebensstätte nicht gegeben ist.

Der Umfang der Baumkronen ist durch die Entfernung von Bäumen deutlich reduziert worden. Die gefällten Bäume hatten Stammdurchmesser bis ca. 30 cm, so dass in der Krone noch kein ausgeprägtes Astwerk vorhanden war, für Gehölzfreibrüter sind durch den Verlust jedoch Nistmöglichkeiten verloren gegangen.

Für Fledermäuse ist ein Verlust nicht festzustellen, da die Höhlenbäume erhalten wurden und das Nahrungshabitat weiterhin zur Verfügung stehen wird. Vergleichbar ist auch für Amphibien und Reptilien der Lebensraum einschl. der Winterquartiere weiterhin funktionsfähig, die entstandene lichtungsartige Struktur der Waldfläche ist weiterhin als Lebensraum geeignet. Dieses gilt auch für die national geschützten Arten der Laufkäfer und Weinbergschnecke.

Ein Lebensraumverlust i.S. des Verbotstatbestandes des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist damit für die Gilde der Gehölzbrüter in einer geringen Flächengröße für die Zeit bis zum Wiederaufwuchs von Gehölz gegeben. Die verbliebenen Baumkronen der größeren Bäume sind dabei als weiter funktionsfähige Lebensstätten zu berücksichtigen, die entstandene „Lichtung" stellt den temporären Verlust dar.

4. Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote durch nachfolgende Maßnahmen/Entwicklung

Nach Mitteilung der Stadt Bargteheide ist für die Fläche durch Vorgabe der Forst eine Wiederherstellung der Gehölze / der Waldfläche vorgesehen. Eine veränderte Nutzung ist nicht Gegenstand der Planung oder Prüfung zum Artenschutz.

Als Maßnahmen werden empfohlen:

Belassen der Totholzhaufen im Süden und Westen der Fläche, Erhalt aller größeren Bäume und insbesondere des älteren Höhlenbaumes sowie einer kleineren Hainbuche mit Höhle im Südwesten.

Erhalt des liegenden Stammes mit Totholzanteil im Südwesten der Fläche.

Erhalt der Haselsträucher im Nordwesten, ordnungsgemäßes auf den Stock setzen und Zulassen des Wiederaustreibens der Stubben.

Entfernung der überwiegenden Stämme der Fällaktion sowie des Schreddergutes. Zum Schutz des Bodens oder überwinternder Tierarten im Boden keine Nutzung von schwerem Gerät.

Pflanzung von heimischen Laubgehölzen und Sträuchern in den entstandenen Freiflächen zur Wiederherstellung des Waldcharakters. Es kann dadurch ein gestufter Altersaufbau der Gehölze erreicht werden, der für die älteren Bäume eine gute Entwicklung der Baumkronen für Gehölzvögel bewirkt. Gleichzeitig würde ein erhöhter Anteil an Sträuchern, wie Hasel, Pfaffenhütchen, Holunder etc. das Nahrungsangebot der Fläche für die Fauna deutlich aufwerten.

Die Wiederherstellung des Waldcharakters in diesem Sinne ist artenschutzrechtlich folgendermaßen zu bewerten:

Tötung von geschützten Arten: Durch den Erhalt o.g. maßgebender Bestandteile für die Fauna führt das Pflanzen von Bäumen zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten.

Störung von Tieren: Vergleichbar der Fällaktion würde auch eine Pflanzaktion im Winter bei Schonung der o.g. maßgebenden Bestandteile keine erhebliche Störung verursachen.

Zerstörung von Lebensstätten: Die Lebensstätte der im Bestand als Potenzial angenommenen Arten würde bei Wiederherstellung des Waldcharakters wiederhergestellt. Als Zwischenstadien sind aufgrund von jetzt stärkerer Besonnung des Bodens krautige Arten zu erwarten, so dass der Blühaspekt bis zum Aufwachsen der Gehölze verstärkt würde. Dieses ist für Insekten positiv zu bewerten, was sich wiederum positiv auf die Nahrungsgrundlage der Fauna auswirkt. Da als Zwischenstadium auch die jüngere Strauchschicht stärker ausgebildet sein wird, wirkt sich dieses positiv auf Brutvögel der Staudenfluren und Strauchschicht aus. Mittelfristig wird der dichtere Waldcharakter wieder hergestellt werden, so dass dann eine Fauna, vergleichbar dem Zustand vor der Fällaktion wiederhergestellt sein wird.

5. Fazit und Handlungsbedarf / Empfehlung

Die Fällaktion im November 2020 hat aufgrund der Jahreszeit und der geringeren Größe der betroffenen Gehölze, des Erhalts von größeren Bäumen und von Totholzstrukturen als Winterquartiere auf der Fläche nicht zu einer Tötung von Tieren geführt. Diese erhaltenen Strukturen sind auch weiterhin zu erhalten, um artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden.

Störungen, die den Erhaltungszustand von artenschutzrechtlich geschützten Arten erheblich beeinträchtigen könnten, sind nicht entstanden.

Ein Verbot nach § 44 BNatSchG (1) 3. (Lebensstättenverlust) wurden für die Gilde der Gehölzfreibrüter für den Zeitraum bis zum Wiederaufwuchs von Gehölzen ausgelöst. Der Erhalt von maßgeblichen Strukturen auf der Fläche einschließlich größerer Bäume stellt für die meisten geschützten Arten der Fauna hier sicher, dass kein Lebensstättenverlust entstanden ist oder entsteht. Da der Umfang der Baumkronen als Brutplatz jedoch reduziert wurde, ist für die Gilde der ungefährdeten Gehölzfreibrüter ein Verbot ausgelöst.

Durch Sukzessionsentwicklung oder Gehölzpflanzung kann auf der Fläche nach einem waldlichtungsähnlichen Zeitraum der Waldcharakter wieder hergestellt werden. Dies würde den entstandenen Verlust an gleicher Stelle wieder ausgleichen. Artenschutzrechtlich erforderliche Vorgaben für die weitere Entwicklung und Empfehlungen sind in Kap. 4 dargestellt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Greuner-Pönicke

Anlage 4

KREIS **STORMARN**
Der Landrat

Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume SH
Untere Forstbehörde
Waldhallenweg 11
23879 Mölln

Fachdienst Naturschutz

Zuständig: Petra Faull

Telefon: 04531 / 160-1683
Telefax: 04531 / 160 77 1683
E-Mail: p.faull@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr, Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Adresse: Gebäude B, Raum 460
Mommsenstraße 13,
23843 Bad Oldesloe

Vorab per mail: Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de

Aktenzeichen: 623-84/6-006/7

Datum: 09. März 2021

Ungenehmigter Kahlschlag einer Waldfläche östlich der Bebauung am Bornberg, Gemarkung Bargteheide, Flur 14, Flst. 60/19
Anordnung zur Wiederaufforstung nach § 8 Waldgesetz SH durch die Forstbehörde, Entwurfsfassung vom 16.02.2021

Sehr geehrte Frau Kaczmarek,

in Ihrer Anordnung beabsichtigen Sie, eine Wiederaufforstung der kahlgeschlagenen Fläche auf dem o.g. Flurstück anzuordnen. Im Rahmen der Wiederaufforstung sind naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Nach telefonischer Abstimmung zwischen Herrn Posern und Herrn Krause am 02.03.2021 können naturschutzrechtliche Auflagen, insb. zu den zu verwendenden Gehölzarten sowie zu den zu berücksichtigenden Artenschutzbelangen in die forstrechtliche Anordnung integriert werden. Die in den folgenden Auflagen geregelten artenschutzrechtlichen Aspekte sind bereits mit der Abteilung Artenschutz des LLUR als obere Naturschutzbehörde abgestimmt.

Ich bitte daher, folgende Auflagen in Ihren Bescheid aufzunehmen:

1. Als Gehölzarten für die Wiederaufforstung sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze entsprechend der Vorgabe der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt („Standortheimische Baumarten in Schleswig-Holstein“) vom 27.01.2016 zu verwenden.

2. Auf dem Flurstück vorhandene, stabile und gesunde Bäume sind zu erhalten und in die Wiederaufforstung zu integrieren.

3. Als Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse sind an den umgebenden Bäumen je 10 Ersatznistkästen mit unterschiedlichen Fluglochweiten für Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter und 3 selbstreinigende Fledermausflachkästen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
IBAN: DE80 2135 2240 0000 0102 57
BIC: NOLADE21HOL

Zentrale:
Telefon: 04531 / 160-0
E-Mail: info@kreis-stormarn.de
Internet: www.kreis-stormarn.de

metropolregion hamburg
Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

4. Die Wiederaufforstungsmaßnahme einschließlich ggf. erforderlicher Vorarbeiten ist durch einen fachkundigen Biologen bzw. eine fachkundige Biologin im Hinblick auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen zu begleiten. Die biologische Begleitung hat auch ein Absuchen der Fläche nach Tiervorkommen vor Aufnahme der Arbeiten zu umfassen. Entsprechender Handlungsbedarf ergibt sich aus der artenschutzrechtlichen Stellungnahme zu den Fällarbeiten (BBS Büro Greuner-Pönicke vom 25.01.2021), die zu beachten ist.

5. Nach Abschluss der Arbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde ein Bericht der biologischen Begleitung vorzulegen. Dieser Bericht hat auch einen Nachweis über die erfolgreiche Anbringung der Ersatzquartiere gemäß Auflage Nr. 3 zu beinhalten.

Begründung
Bei den durchgeführten Fällarbeiten handelt es um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)[1]. Die Arbeiten haben im durchgeführten Umfang zu einem Kahlschlag geführt, der nicht im Einklang mit einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung steht. Somit wurde die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt.

Eine Genehmigung für diesen Eingriff wurde von der Stadt Bargteheide weder beantragt, noch von der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Somit liegt ein unzulässiger Eingriff vor. In diesem Fall ist gemäß § 11 Abs. 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)[2] der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Im konkreten Fall handelt es sich bei dem betroffenen Waldbestand um einen vielfältig strukturierten und baumartenreichen Bestand, der nahezu ausschließlich mit standortgerechten, heimischen Gehölzarten bestockt war. Daher sind zur Wiederherstellung der ökologischen Funktion des Waldbestandes und somit des naturschutzrechtlich geforderten ursprünglichen Zustandes ausschließlich standortheimische Gehölzarten zu verwenden. Da durch den Kahlschlag auch Tierlebensräume vernichtet worden, sind zudem bis zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Waldfläche entsprechende Ersatzquartiere bereit zu stellen.

Im Weiteren wurde für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Sachverhalte eine artenschutzrechtliche Stellungnahme vorgelegt. Aus der gutachterlichen Stellungnahme des Büros BBS Büro Greuner-Pönicke vom 25.01.2021 ergeben sich Anforderungen an die Ausführung der Wiederaufforstungsmaßnahme. Daher wurde zur Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG eine biologische Begleitung festgelegt.

Ich bitte unter Angabe des AZ 623-84/6-006/7 für meine Akte um Zusendung einer Durchschrift Ihrer Anordnung.

Im Auftrag
Faull
Petra Faull

---

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
[2] Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162).